



Textliche Erläuterungen zur Voranschlagsverordnung 2020

Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum Voranschlag 2020

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Eines der wesentlichsten Ziele sind der Ausgleich der Gebührenhaushalte und Schaffung von Rücklagen für zukünftige Investitionen.

Größtes Hindernis dabei sind die uns nicht mehr gewährten verlorenen Zuschüsse im Kanalhaushalt (Landesmittel sind kein verlorener Zuschuss, sondern rückzahlbar nach 25 Jahren inkl. Aufzinsung).

Nun kommt mit der AfA (welche die Kapitaltransfers oft weit übersteigt) eine weitere große Belastung für die Gebührenhaushalte (im ErgebnisHH) und somit auch für den Bürger auf uns zu.

Der Ausgleich des Finanzierungshaushaltes hat ebenfalls höchste Priorität.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Der Ergebnisvoranschlag 2020 nach VRV 2015 kann nicht ausgeglichen dargestellt werden.

Gründe dafür sind Mehrausgaben durch die Veranschlagung höherer Umlagen (Kostenanteile nach dem K-MSG, Beitrag zum Betriebsabgang d. Krankenanstalten, Schulerhaltungsbeitrag für Berufsschulen etc.) sowie die hohe AfA.

Der Finanzierungsvoranschlag 2020 konnte positiv veranschlagt werden.

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:¹

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 3.402.900,00
Aufwendungen:	€ 3.492.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 7.200,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 42.300,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:² € - 124.800,00

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 2.964.200,00
Auszahlungen:	€ 2.813.100,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:³ € 29.100,00

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Ergebnisvoranschlag:

Einer sehr hohen AfA stehen oft geringe Erträge gegenüber - beispielsweise bei Straßenanlagen.

Wenn außerordentliche Vorhaben mit viel Eigenkapital gebaut wurden, übersteigt die AfA die Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen in erschreckender Höhe. Diese Differenz zu erwirtschaften erscheint nahezu unmöglich.

Weiters können die Mehreinnahmen bei den Ertragsanteilen die Erhöhung der Umlagen (Kostenanteile n.d. K-MSG, Beitrag zum Betriebsabgang der Krankenanstalten, etc.) bei weitem nicht abdecken.

Finanzierungsvoranschlag:

Der Finanzierungshaushalt 2020 wurde mit einem positiven Ergebnis von € 29.100 dargestellt. Dieser Betrag wird unserer Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Für Abfertigungen ist derzeit nur die Bedeckung in der Abfertigungsrücklage dargestellt. Das Delta des Zuwachses an Abfertigungsansprüchen wird mit dem 1. Nachtragsvoranschlag dargestellt. (Abfertigungsrückstellung)

¹ Übernahme der Daten aus § 2 Abs. 1 und 2 der Voranschlagverordnung 2020.

² Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

³ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

Der Voranschlag für neue außerordentliche Vorhaben wurde auf Anweisung der Revision herausgenommen.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Bewertung nach den tatsächlichen Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten;
Grundstücke nach dem mittleren Verkehrswert;
Straßen außerorts nach dem Zustand des Straßenbelages (Kat. III)

Transfers (Bedarfszuweisungen) entsprechend der von der A03 übermittelten BZ-Listen sowie vormaliger Finanzierungspläne

Abweichung von der Nutzungsdauertabelle gibt es für

- Feuerwehrfahrzeuge > 25 Jahre KLFAs bzw. 28 Jahre TLFAs
- Kanalanlage nach Abklärung mit RHV-Mölltal > 60 statt 50 Jahre ND
- Wasserversorgungsanlage > 40 statt 33 Jahre ND